

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1919)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.— oder halbjährlich Fr. 1.60 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag. Inserate: die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Cts.

Inserate, Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühleweg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Das Frauenstimmrecht im Nationalrat. Das weibliche Dienstjahr und das Frauenstimmrecht. Die Wäsche des grossen Tischtuchs. J. J. Bindschedler †. Frauenberufe. Frauen, orientiert Euch! Kleine Mitteilungen. Aus den Vereinen. Bücherschau.

Das Frauenstimmrecht im Nationalrat.

Als kürzlich die Frauenstimmrechts Motionen im Nationalrat diskutiert wurden, war in der Debatte wenig Enthusiasmus zu verspüren, so wenig, dass sich mancher unserer Freunde ob der Enttäuschung darüber gar nicht recht bewusst wurde, einen wichtigen, einen historischen Moment unserer Bewegung miterlebt zu haben, den Moment, wo unsere Forderungen zum erstenmal an die eidgenössische Legislative herantreten. Wir möchten unseren Lesern die Bedeutung des Ereignisses zum Bewusstsein bringen, indem wir die Begründung der Motion Göttscheim, die uns von Herrn Nationalrat Göttscheim gütigst überlassen wurde, hier zum Abdruck bringen. Es ist dies um so notwendiger, als von jener Nationalrats-sitzung leider kein stenographisches Bulletin vorliegt.

Die Motion, die ich in Verbindung mit mehreren Mitgliedern dieses Rates eingereicht habe, hat den Zweck, den Bundesrat zu veranlassen, dem Rate Antrag zu stellen, wonach auf dem Wege der Revision der Bundesverfassung den Schweizerbürgerinnen die gleichen politischen Rechte verliehen werden sollen, wie sie die Schweizerbürger besitzen.

Die Motion Greulich, die gleichzeitig mit der meinen zur Behandlung kommen soll, beschlägt denselben Gegenstand, hat aber einen anderen Wortlaut. Sie verlangt vom Bundesrat Bericht und Antrag über die verfassungsmässige Erteilung des gleichen Stimmrechts und der gleichen Wählbarkeit an die Schweizerbürgerinnen wie an die Schweizerbürger.

Dem Wortlaute nach stimmt also meine Motion nicht überein mit derjenigen des Herrn Greulich, wohl aber dem Sinn und der Tragweite nach. Der Inhalt der politischen Rechte oder des Aktivbürgerrechts, wie ich

es durch meine Motion für die Frauen postuliere, besteht darin, Mitglied des Volkes, als eines staatlichen Organs, zu sein. Da das Volk, als Organ, Wahl- und Gesetzgebungsrecht hat, so sind die politischen Rechte nichts anderes als die Befugnis zur Teilnahme an Wahlen und bei der Gesetzgebung. Nebst dem aktiven Beteiligungsrecht an der Organtätigkeit des Volkes wird als politisches Recht auch betrachtet das Recht gewählt zu werden. Dieses passive politische Recht bezieht sich in meiner Motion auf die Wahl in den Nationalrat, den Bundesrat, das Bundesgericht, das Versicherungsgericht und als eidgenössische Geschworene; denn meine Motion verlangt bloss die Erteilung der politischen Rechte des Bundes an die Schweizerbürgerinnen. Damit scheiden also aus die kantonalen Wahl- und Abstimmungsrechte, also auch das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich des Abgeordneten in den Ständerat; denn die Wahlart des Ständerates regelt sich nach kantonalen Bestimmungen, wie ja auch der Kanton seine Taggelder bestimmt und bezahlt und seine Amtsdauer festsetzt. Soviel über die staatsrechtliche Tragweite meiner Motion.

Was nun ihre Begründung anbelangt, so kann ich mich kurz fassen, weil ja die Frage des Frauenstimmrechtes heute in vielen europäischen Staaten und nicht zum mindesten auch in manchen Kantonen der Schweiz auf der Tagesordnung und damit im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion steht, so dass jedermann darüber orientiert ist, um was es sich dabei handelt und die Bedenken und Einwendungen kennt, die dagegen erhoben werden.

Dabei ist es eigentümlich, dass gewisse dieser Einwendungen gegen die Erteilung der politischen Rechte an die Frauen hartnäckig immer wieder vorgebracht werden, trotzdem sie hundertmal erörtert und als haltlos und hin-fällig erwiesen worden sind. Nur auf wenige solcher Einwendungen möchte ich heute in aller Kürze eintreten,